

Statuten **diabetesaargau**

Zweck, Sitz und Dauer

Art. 1

Unter der Bezeichnung „diabetesaargau“ (Aargauische Diabetesgesellschaft ADG) besteht ein privatrechtlicher und gemeinnütziger Verein gemäss diesen Statuten und gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein ist nicht gewinnorientiert und bezweckt die Verbesserung der Lage der in der Schweiz und in der Region Aargau lebenden Diabetes-Betroffenen im Sinne der internationalen Diabetes-Föderation, insbesondere die geeignete Information und Schulung, die Förderung zur Selbsthilfe und die psychosoziale Begleitung der Betroffenen und derer Angehörigen, die Aufklärung der Öffentlichkeit, wie auch die Früherfassung des Diabetes und die Unterstützung der Erforschung wissenschaftlicher und sozialer Probleme der Krankheit.

Der Verein vertritt als Fach- und Patientenorganisation die Anliegen der Diabetikerinnen und Diabetiker aus einer interdisziplinären Optik gegenüber den Anspruchsgruppen insbesondere aus Politik, Industrie und Wissenschaft.

Der Verein ist Mitglied der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft und ist an deren Delegiertenversammlung durch zwei Delegierte vertreten. In der Regel sind dies die Präsidentin / der Präsident des Vorstandes und ein Mitglied des Vorstandes. Stellvertretungen an den Delegiertenversammlungen sind erlaubt.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 4

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Mitgliedschaft

Art. 5

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen, öffentliche Körperschaften und andere Institutionen aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung und die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Einzelpersonen, die sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Der Austritt kann jederzeit auf Ende eines Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss oder die Nichtaufnahme eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen und muss nicht begründet werden. Der Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Der Vorstand droht den Ausschluss an und gibt dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme.

Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht mit je einer Stimme.

Beiträge, Vereinsvermögen, Geschäftsjahr

Art. 6

Der Verein finanziert sich über

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Erträge aus den Dienstleistungen und dem Materialverkauf
- c. Sponsorenbeiträge
- d. Spenden und Legate
- e. Leistungsvereinbarungen mit Privaten oder mit der öffentlichen Hand
- f. übrige Einnahmen.

Art. 7

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt, betragen maximal Fr. 60.00 (Kollektivbeitrag Fr. 100.00). In besonderen Fällen kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag ermässigen oder erlassen. Die Mitgliederbeiträge sind nach der Generalversammlung fällig.

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Organe des Vereins

Art. 10

Die Vereinsorgane sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Ärztekommision
- d. die Revisionsstelle

Der Verein betreibt eine Geschäfts- und Beratungsstelle.

a. Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung tritt jährlich, innert der ersten 6 Monate des Jahres, zusammen. Sie hat die folgenden Kompetenzen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Entgegennahme der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen.

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Individuelle Anträge sind der Präsidentin / dem Präsidenten mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen bis spätestens 31. März des Vereinsjahres bei der Präsidentin / dem Präsidenten eingereicht werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der Anwesenden geheime Abstimmungen verlangen. Gewählt ist, wer in einem ersten Wahlgang das absolute oder in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr erreicht. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der /die Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

b. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand ist das ausführende Leitungsorgan des Vereins. Er setzt die strategischen Entscheide zur Geschäftsführung um und überwacht die Gesamtstrategie. Er legt das Budget fest, bestimmt die jährlichen Zielsetzungen und überwacht deren Umsetzung.

Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahlen sind zulässig. Von Amtes wegen gehört ihm der Präsident oder die Präsidentin der Ärztekommision an.

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten, die / der von der Generalversammlung gewählt wird.

Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand zeichnet rechtsgültig durch Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen.

Die Zusammensetzung des Vorstandes entspricht den Richtlinien der ZEWO.

c. Ärztekommision

Art. 13

Die Ärztekommision besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. Diese besitzen das eidgenössische Ärztediplom oder eine Praxisbewilligung und müssen der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie (SGED) angehören. Die Ärztekommision konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder werden auf Antrag der Ärztekommision vom Vorstand gewählt.

Die Kommission ist zuständig für die Bearbeitung aller medizinischen Angelegenheiten und arbeitet mit dem Vorstand zusammen.

d. Revisionsstelle

Art. 14

Eine unabhängige Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Über ihren Befund erstattet sie der Generalversammlung schriftlich Bericht und gibt eine Empfehlung ab.

Als Revisionsstelle können eine fachlich ausgewiesene, natürliche Person oder eine Treuhandgesellschaft bestimmt werden. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglied der Revisionsstelle sein.

Die Revision wird gemäss den Anforderungen an die Revision der ZEWÖ durchgeführt. Die Rechnungslegung erfolgt nach Swiss GAAP FER 21-Richtlinien.

e. Geschäfts- und Beratungsstelle

Art. 15

Die Beratungsstelle umfasst Fachpersonen, welche durch diabetesaargau voll oder teilzeitlich angestellt sind. Ihre Aufgaben sind in den Arbeitsverträgen festgehalten. Eine Vertretung der Geschäfts- und Beratungsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Schlussbestimmung

Art. 16

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Drei Viertel der anwesenden Mitglieder können die Auflösung des Vereins beschliessen.

Bei Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens. Dieses muss im Sinne des bisherigen Vereinszwecks Verwendung finden.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 3. Mai 2017 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 27. April 2005.

diabetesaargau, Herzogstrasse 1, 5000 Aarau

Mai 2017

Silvia Grossenbacher, Präsidentin

Reto Moraschi, Protokollführer